

Die neue EU-Richtlinie wird für Österreich keine Konsequenzen haben

Zeitarbeiter werden weiter benachteiligt

Von Stephanie Dirnbacher

■ Arbeitsrechtsexperte kritisiert Ungleichbehandlung.
■ EU fordert eine Gleichstellung mit Festangestellten.

Wien. So spektakulär, wie das EU-Vorhaben zur Zeitarbeit klingt, ist es gar nicht – zumindest nicht, was Österreich betrifft. Die geplante Richtlinie, die eine Gleichstellung von Zeitarbeitern und Festangestellten bezweckt, bleibt hierzulande ohne Folgen.

Denn in Österreich gibt es diese Gleichstellung bereits, „es gibt daher keinen Änderungsbedarf“, erklärt Doris Lutz von der Arbeiterkammer Wien. Arbeitnehmer, die von einem Arbeitskräfteüberlasser an ein Unternehmen für einen Zeitraum verliehen werden, müssen hierzulande so viel verdienen wie der Kollektivvertrag (KV) des Beschäftigers vorsieht. Einzige Ausnahme: Wenn der KV des Unternehmens niedriger ist als jener für die Leiharbeitsbranche, wird letzterer angewendet. Das kommt allerdings in der Praxis kaum vor.

Abstriche beim Lohn

Während Franz Guber von dem Überlassungsunternehmen DIS AG die heimische Situation in den Himmel lobt, hat der Arbeitsrechtsexperte Wolfgang Mazal eine andere Sichtweise. Die Gleichstellung nach dem KV ist für den Universitätsprofessor keine wirkli-



Leiharbeiter stehen mit fix Angestellten nicht auf der gleichen Ebene. Foto: bilderbox

che Gleichstellung. Denn die KV-Entlohnung entspricht in den seltensten Fällen den innerbetrieblichen Lohnbedingungen, erläutert er im Gespräch mit der „Wiener Zeitung“.

In Österreich habe man sich an den KV des Beschäftigers und nicht an den innerbetrieblichen Arbeitsbedingungen angelehnt, um Leiharbeitskräfte billiger zu machen als fix Angestellte.

Das wird sich auch durch die geplante EU-Richtlinie nicht ändern. Diese fordert zwar eine völlige Gleichstellung von Zeitarbeitern und Festangestellten, erlaubt aber Ausnahmen durch kollektivvertragliche Vereinbarungen, so wie sie eben in Österreich der Fall sind.

„Die Ungleichbehandlung

beim Entgelt kann also weiter bestehen bleiben“, meint Mazal. Auch beim Arbeitnehmerschutz ist die Gleichstellung zwischen Zeitarbeitern und Festangestellten „keine g'machte Wies'n“, sagt Mazal. „Wir haben zwar eine rechtliche Gleichstellung, aber keine faktische.“

Unattraktiver Markt

Guber findet, dass der heimische Markt für Arbeitskräfteüberlasser schon jetzt nicht sonderlich attraktiv ist. Aus Sicht der Arbeitskräfteüberlasser gibt es wegen der Gleichstellung mit den Festangestellten wenig Spielraum, sagt er zur „Wiener Zeitung“.

In anderen EU-Ländern wird die Gemeinschafts-

Richtlinie jedenfalls einige Neuerungen erforderlich machen. Fraglich ist allerdings noch, ob das EU-Parlament dem Richtlinienvorschlag zustimmt. ■

Wissen

Bei der Zeitarbeit oder Leiharbeit wird der Arbeitnehmer bei einem Arbeitskräfteüberlasser angestellt und an ein drittes Unternehmen zur Arbeitsleistung verliehen. Das Unternehmen zahlt einen Stundensatz an den Überlasser. Arbeits- und sozialrechtlich bleibt der Leiharbeiter dem Überlassungsunternehmen zugeordnet. ■

Einheitliche Steuer für EU-Betriebe

■ Kommission will im Herbst eine Richtlinie vorlegen.

Wien. (sd) Die EU hat sich eine Vereinfachung im Steuerrecht zum Ziel gesetzt. Die derzeit 27 unterschiedlichen Systeme zur Bemessung der Körperschaftsteuer (Köst) sollen auf ein System reduziert werden. Bis Herbst will die Kommission dazu einen Richtlinienvorschlag präsentieren, erzählte der Steuerexperte Thomas Neale bei einer Veranstaltung des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Er ist Leiter der Taskforce für eine gemeinsame konsolidierte Köst-Bemessungsgrundlage in der Kommission.

Neale betonte, dass es bei dem Vorhaben nicht darum ginge, die Steuersätze der Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen; es solle lediglich eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für die Köst geschaffen werden, um Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die die unterschiedlichen Systeme mit sich bringen. Darüber hinaus werden die Unternehmen aller Voraussicht nach ein Wahlrecht haben, ob sie ihre steuerlichen Ergebnisse nach der gemeinsamen Be-

messungsgrundlage oder nach dem nationalen System berechnen.

Gunter Mayr vom Finanzministerium zweifelt an der Umsetzung einer einheitlichen konsolidierten Köst-Bemessungsgrundlage. „Meine persönliche Einschätzung ist, dass das zumindest derzeit realpolitisch nicht möglich ist“, sagte er. Die Konsolidierung bedeutet, dass alle Ergebnisse der Konzerngesellschaften europaweit zu einem Ergebnis zusammengefasst werden und damit Zwischengewinne eliminiert werden.

Zwar würde das Vorteile bringen, weil sich Betriebe die Ermittlung von Verrechnungspreisen – das sind Preise für Waren und Dienstleistungen innerhalb eines Konzerns – ersparen. Doch gebe es dann Schwierigkeiten, wie man das konsolidierte Gesamtergebnis auf die Mitgliedstaaten aufteilt. Mayr rechnet hier mit Streitigkeiten zwischen den Ländern, die befürchten, bei der Aufteilung benachteiligt zu werden und damit Steueraufkommen einzubüßen.

Er hält es daher für sinnvoller, in einem ersten Schritt nur eine einheitliche Bemessungsgrundlage zu schaffen, eine Konsolidierung aber „im Auge zu behalten“. ■

Karrieren

Fachverband Gas Wärme: Gerhard Fida (39) wurde vom Fachverbandsausschuss des Fachverbands Gas Wärme zum neuen Fachverbands-Obmann-Stellvertreter gewählt und folgt damit **Franz Schindelar**. Fida ist seit April technischer Geschäftsführer der Fernwärme Wien GmbH.

A.T. Kearney: Ab sofort verstärkt **Walter Maderner** (49) das Wiener Büro der Managementberatung A.T. Kearney als Principal.

Welt der Frau: Christiane Feigl-Holper hat die Geschäftsführung bei der Welt der Frau Verlags GmbH übernommen. ■

Nach der Ablehnung des Vertrages von Lissabon durch die Iren herrscht in der EU Ratlosigkeit. Die Optionen, die nun zur Verfügung stehen, sind äußerst komplex.

Nachdem bereits 18 Mitgliedstaaten den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 ratifiziert hatten, lehnte ihn das irische Volk am 12. Juni 2008 mit 53,4 Prozent Nein-Stimmen deutlich ab. In Unkenntnis des irischen Verfassungsrecht, das es der Regierung untersagt, mit öffentlichen Mitteln eine „Kampagne“ für oder gegen eine Weiterentwicklung der Europäischen Union zu führen (vgl. dazu Glosse in der „Wiener Zeitung“ vom 7. Mai 2008), macht man nun die Regierung von Bri-

Fußnoten eines Europarechtlers

Von Waldemar Hummer

Wie geht es nun mit der EU weiter?

an Cowen dafür verantwortlich, dass sie viel zu zögerlich und mit zu geringen finanziellen Mitteln für den Vertrag von Lissabon geworben hätte. In Wirklichkeit waren es diffuse Ängste der irischen Bevölkerung und der Einsatz von 1,3 Millionen Euro durch den irischen Millionär Declan Ganley, die zu diesem negativen Ergebnis geführt hatten.

Sechs Optionen

Die Möglichkeiten, die der EU zur Sanierung dieses unerwarteten Desasters zur Verfügung stehen, sind sowohl politisch als auch juristisch äußerst komplex.

Option 1: Wiederholung des Referendums unter Berücksichtigung der drei „heiligen Kühe“ Irlands – militärische Neutralität, Abtreibung und Unternehmens-

steuern – in einem Zusatzprotokoll.

Vorteil: Der Vertrag müsste nicht neu verhandelt werden; Nachteil: Maßgebliche irische Politiker haben diese Alternative bereits ausgeschlossen.

Option 2: Fortsetzung der Ratifikation durch die noch fehlenden acht Mitgliedstaaten. Damit soll Druck auf Irland erzeugt und der Wille einer engeren Integration, unter Umständen auch ohne Irland, dokumentiert werden.

Vorteil: Die Integrationsbefürworter deklarieren sich als Kandidaten für eine spätere „verstärkte Zusammenarbeit“; Nachteil: Wie kann man die noch fehlenden Mitgliedstaaten, vor allem Großbritannien und die Tschechische Republik, zur Ratifikation eines bereits für tot

erklärten Vertrages veranlassen, wenn dies schon beim Verfassungsvertrag nicht gelang, obwohl dort über ein eigenes Protokoll an sich eine Ratifikationspflicht bestanden hat?

Option 3: „Verstärkte Zusammenarbeit“ kerneuropäischer Staaten. Vorteil: Engere Zusammenarbeit der integrationswilligen Staaten; Nachteil: Desintegrierte EU mit mehreren Geschwindigkeiten.

Option 4: Aushandlung eines neuen Vertrages. Vorteil: Überwindung der Blockade; Nachteil: Zu unterschiedliche Ausgangspositionen, die einen weiterführenden Vertragsinhalt unwahrscheinlich machen.

Option 5: Aushandlung eines veränderten Abstimmungsmodus. Vorteil: Man könnte die Ratifikation

durch alle 27 Mitgliedstaaten durch ein europaweites Referendum ersetzen, für das die doppelte Mehrheit – nämlich 50 Prozent der Unionsbürger und mindestens 50 Prozent der Mitgliedstaaten – gelten könnte; Nachteil: Dieser Modus müsste zunächst nach dem bestehenden Vertragsänderungsverfahren des Artikels 48 EU-Vertrag – mit Einstimmigkeit – beschlossen werden und würde auch große verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen.

Option 6: Anreicherung des Vertrags von Nizza durch demokratiepolitische Neuerungen des Vertrages von Lissabon wie zum Beispiel Inkraftsetzung der Grundrechte-Charta, Stärkung der Rechte des Euro-



Waldemar Hummer ist Universitätsprofessor für Europa- und Völkerrecht an der Universität Innsbruck. Foto: privat

päischen Parlaments, Mitbeteiligung der nationalen Parlamente, Subsidiaritätsklage, Bürgerinitiative etc. Vorteil: Abbau des Demokratiedefizits; Nachteil: Überwindung des Widerstands von Großbritannien und Polen.

Von allen Varianten scheint die letzte allerdings die aussichtsreichste zu sein. ■

Seite 5

Alle Beiträge dieser Rubrik unter: www.wienerzeitung.at/europarecht